



Marktgemeinde Neukirchen am
Großvenediger
Marktstraße 171
5741 Neukirchen am Großvenediger

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20409-9/7421/62-2024
Betreff

Datum
02.04.2024

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3395
grundverkehr@salzburg.gv.at
Cornelia Wieser
Telefon +43 662 8042-3427

Kaufvertrag vom 07.12.2023 zwischen Bernhard Schernthaler als
Verkäufer und Josef und Brigitte Graber als Käufer;
Einbietemöglichkeit für Landwirte gemäß den Bestimmungen des
S.GVG 2023; Kundmachung

KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023, LGBl 95/2022 idgF

Die Grundverkehrskommission gibt gemäß § 32 Abs 1 S.GVG 2023 bekannt, dass beim nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäft eine **Einbietemöglichkeit** für **Landwirte** besteht:

RECHTSGESCHÄFT: Kaufvertrag vom 07.12.2023

VERÄUSSERER: Bernhard Schernthaler, Mitterhohenbramberg 19, 5741 Neukirchen
vertreten durch: Mag. Andrea Lehner, Rechtsanwältin in
Ebenbergstraße 9, 5700 Zell am See

GEGENSTAND: EZ 87 KG 57016 Neukirchen, GST. 688
(Gesamtfläche: 5.952 m²)

GEGENLEISTUNG: € 14.880,00

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann im Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei - des Amtes der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, 2. OG, **unter vorheriger Terminvereinbarung** während der Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

Ist ein **Landwirt** iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 bereit und im Stande, das Recht mindestens zu dem nach § 6 S.GVG 2023 ermittelten Wert oder zu einer allenfalls darunterliegenden Gegenleistung und ansonsten zu den **gleichen Bedingungen** wie im vorliegenden Rechtsgeschäft und nach Maßgabe des § 32 S.GVG 2023 zu erwerben, so ist diese Bereitschaft (als Angebot) in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl gegenüber, bzw im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber, zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der wegen ihres Vorliegens versagenden Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Sind im vorliegenden Rechtsgeschäft enthaltene Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, dafür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter udgl zumutbar ist.

Für den Grundverkehrsbeauftragten
als Vorsitzenden der Grundverkehrskommission:
Cornelia Wieser

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter
www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Neukirchen am Großvenediger, Marktstraße 171, 5741 Neukirchen am Großvenediger, dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlages (Abnahme nach einem Monat) der Grundverkehrskommission bekanntzugeben., E-Mail
2. Kammer für Land und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
3. Mag. Andrea Lehner, Rechtsanwältin, Ebenbergstraße 6, 5700 Zell/See, E-Mail
4. Ing. Christian Fletschberger, Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, als Mitglied der Grundverkehrskommission (LK-Vertreter), zur Kenntnis (Abschrift), E-Mail
5. Obmann ÖR Nikolaus Vitzthum, Götzbauer, Unkenberg 8, 5091 Unken, als Mitglied der Grundverkehrskommission (BBK- Vertreter), zur Kenntnis (Abschrift), E-Mail

Anschlag an der Amtstafel:

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Unterschrift/Siegel: _____